

Hinweise zur Betreuung von Dissertationen bzw. für gutachterliche Tätigkeiten
Datum dieses Dokuments: Mai 2009

Die für die Betreuung von Dissertationen (und universitären Abschlussarbeiten) bzw. für gutachterliche Tätigkeiten bei Dissertationen vorauszusetzenden Verhältnisse sind in der Verfassung der HU (28/2006) und der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II (04/2010) geregelt.

Verfassung der HU (16/2011):

"§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

(1) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerLHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen. Der Fakultätsrat kann sie bei der Einsetzung von Berufungskommissionen gem. § 22 Abs. 6 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benennen, soweit es nicht ihre Nachfolge betrifft."

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II (04/2010):

"§9 Gutachterinnen oder Gutachter und Promotionskommission

(1) [...] Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbstständigen Lehre Berechtigte sein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Philosophischen Fakultät II angehören."

Aus den zitierten Passagen folgt, dass MINDESTENS eine Gutachterin oder MINDESTENS ein Gutachter nicht-pensionierte(r) Hochschullehrer(in) sein MUSS. Ausgeschlossen wird somit beispielsweise,

- dass beide Betreuer(innen) bzw. Gutachter(innen) pensioniert sind oder
- dass ein(e) Gutachter(in) pensioniert ist und der/die andere Gutachter(in) einer anderen als der Philosophischen Fakultät II angehört

Beachtet werden sollte insbesondere:

Zur Verfassung von Gutachten verpflichtet werden können nur solche Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen (also z.B. keine pensionierten Professoren/Professorinnen).

Es könnte also der Fall eintreten (z.B. aufgrund von Verzögerungen bei der Abgabe einer Dissertation oder ihrer Rücknahme vor Einreichung der Gutachten), dass ein(e) Gutachter(in) vor endgültiger Einreichung einer Dissertation pensioniert wird und in diesem Falle nur noch dann gutachten darf, falls das zweite Gutachten von einem/einer Angehörigen der Philosophischen Fakultät II erstellt wird. In einem solchen Falle müsste durch den Promotionsausschuss mindestens ein(e) zum Gutachten Berechtigte(r) neu bestimmt werden.